

# RS Vwgh 1994/3/16 92/03/0036

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.03.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §39 Abs2;

StVO 1960 §89a Abs2;

## Rechtssatz

Im Hinblick darauf, daß im Nahbereich einer Markthalle auch abends und in der Nacht Arbeiten durchgeführt werden müssen, ist es nicht rechtswidrig, wenn die belBeh ohne weitere Ermittlungen davon ausging, daß durch die Abstellung des Fahrzeuges die Besorgnis einer Hinderung des Verkehrs gegeben war. Einer Feststellung der genauen Uhrzeit der Abschleppung bedurfte es daher nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992030036.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)